

In der Regel führen kurzzeitige Unterbrechungen des Betreuungsangebotes auch nach den städtischen Satzungen nicht unmittelbar zu Kürzungen des Elternbeitrages. Über die aus dem Elternbeitrag generierten Erträge werden auch lediglich rund ein Fünftel der Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für die Kindertagesbetreuung generiert.

Bei längeren Unterbrechungen des Betreuungsangebotes kann das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung allerdings in Schieflage geraten, so dass die weitere Heranziehung zu einem Elternbeitrag nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Eine solche Extremsituation ist bei einer Schließung von allen öffentlich geförderten Kinderbetreuungssystemen für die nun zunächst angeordnete Dauer von mindestens dreieinhalb Wochen anzunehmen.

Dies ist umso mehr anzunehmen, wenn die Schließungen die allermeisten Eltern vor große Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Betreuung ihrer Kinder stellen. Da auch die Betreuungsübernahme durch Großeltern, die aufgrund des Alters zur besonders durch das Corona-Virus gefährdeten Personengruppe gehören, wegfällt, müssen Eltern die Betreuung teilweise durch Inanspruchnahme von unbezahlten Urlaub selbst sicherstellen. Damit verbunden sind deutliche finanzielle Einbußen. Die Situation könnte sich kurzfristig in wirtschaftlicher Hinsicht für weitere Elternkreise verschärfen, die - je nach Dauer der Pandemie - von Kurzarbeit betroffen sind oder sogar ihren Arbeitsplatz verlieren.

Aus diesen Gründen ist die Aussetzung der Heranziehung zu einem OGS-Elternbeitrag für den Monat Januar 2021 aus Sicht der Verwaltung sachlich, politisch und gesellschaftlich geboten.

Die Erstattung der Elternbeiträge soll ohne Antragstellung erfolgen und wird auf der Grundlage der verbindlich vorliegenden Anmelde-Liste der Einrichtungsleitungen umgesetzt.